



Förderverein der Tageseinrichtung für
behinderte und nichtbehinderte Kinder
Nikolausstraße e.V.

Vereinsatzung

des Fördervereins der Tageseinrichtung für behinderte und nichtbehinderte Kinder Nikolausstraße. e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein „Förderverein der Tageseinrichtung für behinderte und nichtbehinderte Kinder Nikolausstraße. e.V.“ mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung für die Tageseinrichtung Nikolausstr. 103, Köln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden, die verwendet werden für die Anschaffung von Lern- und Spielmaterial, bei der Verschönerung der Einrichtung, bei der Anschaffung technischer Geräte und finanzieller Hilfe in besonderen Fällen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Förderverein der Tageseinrichtung für
behinderte und nichtbehinderte Kinder
Nikolausstraße e.V.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung der städtischen Kindertagesstätte Nikolausstraße 103 der Stadt Köln

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum 31. August des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) Automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita (z.B. wegen Einschulung).
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat an Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand,
- (2) Die Mitgliederversammlung.



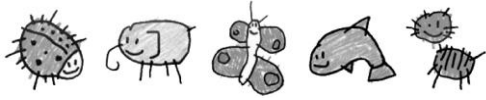
Förderverein der Tageseinrichtung für
behinderte und nichtbehinderte Kinder
Nikolausstraße e.V.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch deutlich sichtbaren Aushang am Informationsbrett der Kindertagesstätte „Nikolausstraße“ einzuberufen, Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - c) Wahl des Vorstands.
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der angegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Veränderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Förderverein der Tageseinrichtung für
behinderte und nichtbehinderte Kinder
Nikolausstraße e.V.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. August eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.